

Verfahrenshinweise zur Einsichtnahme für das Aktenvorlagebegehren des Finanzausschusses und des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

betr. Wandelanleihe und TCTF-Förderung gegenüber Northvolt,
Umdruck 20/4137

Die Landesregierung hat am 20. Februar 2025 die Akten übersandt und in ihrem Übersendungsschreiben (Umdruck 20/4481) mitgeteilt, dass die angeforderten Akten in zwei – nach unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden eingestuft – Teilen übersendet werden. Die zur Behandlung der vorgelegten Akten durch die Landesregierung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen und die daran unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen¹ anknüpfenden Verfahrenshinweise sind in der folgenden Fassung durch Beschluss der beiden Ausschüsse am 20. Februar 2025 bestätigt worden.

Für die Einsichtnahme sind danach folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

A. VS-VERTRAULICH eingestufte Aktenbestandteile

Ort	VS-Registatur, Raum 047 (Keller im Landeshaus)
Termine (20.02. bis 19.03.2025)	Montag bis Freitag, 8 bis 15 Uhr (Ausnahme: 24.02.2025 und Plenartage), nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 1050
zur Einsichtnahme Berechtigte:	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Finanzausschusses, • Mitglieder des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses, • im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder der beiden Ausschüsse, • Fraktionsmitarbeitende, die gegenüber der Präsidentin/LTV benannt, zum Umgang mit VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen berechtigt sind (SÜ 1 oder höher) <u>und</u> Abgeordnete als Hilfsperson begleiten; • gegenüber den Ausschüssen benannte Mitarbeitende des Landesrechnungshofs, die zum Umgang mit VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen berechtigt sind (SÜ 1 oder höher). <p>Die gleichzeitige Einsichtnahme mehrerer Berechtigter ist mit Einverständnis aller Beteiligten und unter der Voraussetzung, dass dafür die erforderlichen Arbeitsplätze in der VS-Registatur zur Verfügung stehen, möglich.</p>
Kopien und Fotos Notizen	Die Anfertigung von Kopien und Fotos ist nicht gestattet. Es können Notizen auf Papier gemacht werden. Sie sind aber in der VS-Registatur aufzubewahren und dürfen nicht mitge-

¹ Vereinbarung zum Verfahren bei Aktenvorlageverfahren gem. Artikel 29 Absatz 2 Landesverfassung zwischen Landtag und Landesregierung, Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags und VS-Anweisung SH

Notizen	nommen werden ² . Ausnahme: Auf Wunsch können die Notizen – zum Beispiel bei weiteren Terminen zur Einsichtnahme oder in Ausschusssitzungen – zur vorübergehenden Nutzung wieder an die Erstellerin/den Ersteller ausgegeben werden. Sie werden nach Abschluss des Akteneinsichtsverfahrens noch bis zum Ende der 20. Legislatur aufbewahrt und danach vernichtet.
Mitnahme von elektronischen Geräten	Es dürfen keinerlei private oder dienstliche elektronische Geräte (z. B. Handy, Tablet, Notebook, Smartwatch), mit denen Ablichtungen oder Abschriften gemacht werden können, zur Einsichtnahme mitgeführt werden. Sie können während der Zeit der Einsichtnahme in der VS-Registratur zur Aufbewahrung abgegeben werden.
Dokumentation der Einsichtnahme	Die Namen der Personen, die Einsicht nehmen, und die konkrete Zeit der Einsichtnahme werden auf einer Liste, die in der VS-Registratur aufbewahrt wird, eingetragen und durch Unterschrift bestätigt.
Weitergabe und Austausch von Informationen	<p>Alle Abgeordneten des Landtags dürfen sich untereinander sowie mit einsichtsberechtigten VS-verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktionen und des Landesrechnungshofs über die Inhalte der Aktenbestandteile austauschen, <u>sobald und soweit</u> dies für ihre Arbeit unerlässlich ist. Es ist auf die besondere Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen.</p> <p>Telefongespräche über VS-VERTRAULICH eingestufte Inhalte dürfen nur ausnahmsweise – in dringenden Fällen, in denen eine sichere Übermittlung einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeutet – unverschlüsselt geführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die/ Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner eindeutig identifizierbar ist. Die Gespräche sind so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.</p> <p>Die Übermittlung von VS-VERTRAULICH eingestufteten Inhalten per E-Mail ist nicht zulässig.</p>

² **Hintergrund:** Diese Notizen sind wie VS-VERTRAULICH eingestufte Dokumente zu behandeln, da eine einzelfallbezogene Beurteilung, wie sie ihrem Inhalt nach einzustufen wären, in diesem Fall nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand und von niemandem vor Ort zeitnah getroffen werden kann. Die Aufbewahrung der Notizen muss deshalb in einem besonders gesicherten „VS-Verwahrgelass“ erfolgen. Die dafür geforderten hohen Schutzanforderungen erfüllt im Landeshaus nur die VS-Registratur des Landtags.

B. Parlamentarisch vertraulich eingestufte Aktenbestandteile

Ort	Ausschussbüro, Raum 138 (1. OG im Landeshaus)
Termine (20.02. bis 19.03.2025)	Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr , nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 1147
zur Einsichtnahme Berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Finanzausschusses, • Mitglieder des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses, • im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder der beiden Ausschüsse, • Fraktionsmitarbeitende, die gegenüber der Präsidentin/LTV benannt, durch den Justiziar der Landtagsverwaltung für vertrauliche Sitzungen einer der beiden Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden <u>und</u> Abgeordnete als Hilfsperson begleiten, • gegenüber den Ausschüssen benannte Mitarbeitende des Landesrechnungshofs. <p>Die gleichzeitige Einsichtnahme mehrerer Berechtigter ist mit Einverständnis aller Beteiligten und unter der Voraussetzung, dass die dafür benötigten Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, möglich.</p>
Mitnahme von elektronischen Geräten	Die Nutzung elektronischer Geräte (z. B. Handy, Tablet, Notebook, Smartwatch), mit denen Ablichtungen gemacht werden können, ist nicht zulässig. Sie können während der Zeit der Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Aufbewahrung abgegeben werden.
Kopien und Fotos Notizen	Die Anfertigung von Kopien und Fotos ist nicht gestattet. Es dürfen Notizen gemacht werden. Diese können auch digital auf einem von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten Notebook gemacht werden. Sie werden am Ende des Termins zur Akteneinsicht der/dem Akteneinsichtsberechtigten in Papier oder auf einem Speichermedium mitgegeben.
Dokumentation der Einsichtnahme	Die Namen der Personen, die Einsicht nehmen, und die konkrete Zeit der Einsichtnahme werden auf einer Liste, die das Ausschussbüro zur Verfügung stellt, eingetragen und durch Unterschrift bestätigt.
Weitergabe und Austausch von Informationen	Für die Weitergabe von Inhalten und den Austausch darüber gelten die im parlamentarischen Raum üblichen Regelungen. Grundsätzlich gilt bei vertraulichen Vorlagen: Der gesamte Inhalt der Akten ist gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Die Weiterleitung von vertraulichen Inhalten ist per Mail nur innerhalb von IT-Netzen zulässig, für die zur Wahrung der Vertraulichkeit geeignete informationstechnische und/oder organisatorische Maßnahmen getroffen worden sind (z. B. über das Landesnetz = Mailadressen mit „landsh.de“-Endung).